

SCHNITTSTELLE * „INVERKEHRBRINGEN“ – BETRIEB UND BESCHAFFUNG SICHERER ARBEITSMITTEL

Bernhard Labestin
Abbott GmbH & Co. KG
für BAuA Fachveranstaltung

*Auf dem Markt bereitstellen und Verwenden sicherer Arbeitsmittel.

CHOOSE TRANSFORMATION

Abbott

Company Confidential ©2014 Abbott



Betrieb und Beschaffung sicherer Arbeitsmittel

- Verwendung von Arbeitsmitteln
- Wann ist mit der Gefährdungsbeurteilung zu beginnen?
- Gefährdungsbeurteilung bei CE-Arbeitsmitteln notwendig?
- Abnahme von Arbeitsmitteln
- Umgang mit Arbeitsmitteln vor dem Bereitstellen auf dem Markt





Verwendung sicherer Arbeitsmittel

(3) Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören neben den Vorschriften dieser Verordnung insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gelten.

Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, müssen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der anzuwendenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen. [§ 5 (3) Neue BetrSichV]



Verwendung sicherer Arbeitsmittel

(2) Die Verwendung von Arbeitsmitteln umfasst jegliche Tätigkeit mit diesen. Hierzu gehören insbesondere das

- Montieren und Installieren, (siehe nachfolgende Folien – Errichtungsprozess)
- Bedienen,
- An- oder Abschalten oder Einstellen,
- Gebrauchen,
- Betreiben,
- Instandhalten,
- Reinigen,
- Prüfen,
- Umbauen,
- Erproben, [Anm.: hiermit ist nicht der Probelauf im Herstellungsprozess gemeint]
- Demontieren, Transportieren und Überwachen.

[§ 2 (2) Neue BetrSichV]





Wie steht es um die Gefährdungsbeurteilung?



Start der Gefährdungsbeurteilung

(3) Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden. Dabei sind insbesondere die Eignung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen. [**§ 3 Gefährdungsbeurteilung (3) neue BetrSichV**]

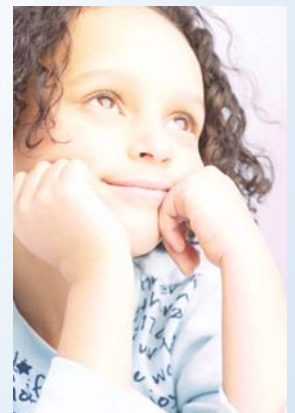
Geplante Verwendung durch den Arbeitgeber ≠ Bestimmungsgemäßer Betrieb des Herstellers



- Der Arbeitgeber hat ... die erforderlichen Maßnahmen zu treffen ... damit Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. ... Er hat Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung so gering wie möglich zu halten. ... Dabei die vom BMAS veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Maßnahmen müssen dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach §3 und dem Stand der Technik entsprechen. **[aktuelle BetrSichV §4]**

in Kombination mit:

- Von einer Gefährdungsbeurteilung für seine Arbeitsmittel ist er befreit, wenn die Arbeitsmittel ein CE-Kennzeichen haben. **[„Glaubenssammlung §4“]**





Breitstellen von Sicheren Arbeitsmitteln - Eingangskontrolle

Abnahmeprüfung nach „dem Stand der Praxis“

Formale Abnahmeprüfung

- Konformitätserklärung?
- CE-Kennzeichnung?

Technische Abnahmeprüfung

- Warnhinweise vorhanden?



„Hat doch CE
– was willst du also?“



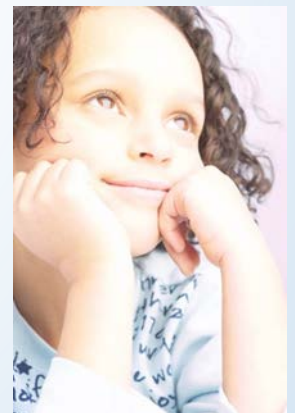
- Der Arbeitgeber hat ... die erforderlichen Maßnahmen zu treffen ... damit Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. ... Er hat Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung so gering wie möglich zu halten. ... Dabei die vom BMAS veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Maßnahmen müssen dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach §3 und dem Stand der Technik entsprechen. **[aktuelle BetrSichV §4]**

in Kombination mit:

- Von einer Gefährdungsbeurteilung für seine Arbeitsmittel ist er befreit, wenn die Arbeitsmittel ein CE-Kennzeichen haben. **[„Glaubenssammlung §4“]**

Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.

[Klarstellung in §3 (1) neue BetrSichV]





Marktinstrument – die Abnahmeprüfung

§ 377 Abs.1 HGB - Nach der Ablieferung ist die Ware zu Untersuchen

Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware **unverzüglich** nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.

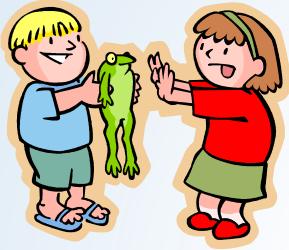
Artikel 38 und 39 UN-Kaufrecht - Der Käufer verliert das Recht auf Reklamation

Der Käufer hat die Ware innerhalb einer so kurzen Frist zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wie es die Umstände erlauben.

Der Käufer verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht **innerhalb einer angemessenen Frist** nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, angezeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet.



Marktinstrument – die Abnahmeprüfung



Nicht nur das Pflichtenheft und die Bestellspezifikationen sind entscheidend, sondern auch die Prüfung, ob geliefert wird, was bestellt wurde.

Formale Abnahmeprüfung

- Konformitätserklärung
- CE-Kennzeichnung
- Betriebsanleitung in deutscher Sprache
- Gefahrenhinweise auf Arbeitsmittel/ Maschine
- ...

Technische Abnahmeprüfung

- Not-Halt (prüfen)
- Sicherheitseinrichtungen (prüfen)
- Warneinrichtungen (prüfen)
- Gefährdungsbeurteilung (durchführen)
- Restgefährdungen (prüfen)
- ...

Der Umfang einer technischen Abnahmeprüfung kann durch ein Lieferantenaudit reduziert werden!



Errichtungsprozess – Betriebsmitarbeiter an nicht fertigen Arbeitsmitteln

Was, wenn die Arbeitsmittel bei zukünftigen Betreiber gemeinsam mit dessen Arbeitnehmern errichtet werden?





Errichtungsprozess – Betriebsmitarbeiter an nicht fertigen Arbeitsmitteln

Koordination zwischen mehreren Arbeitgebern – die Betriebssicherheitsverordnung

(2) Kann eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei **ihren** Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen und durchzuführen, dass diese wirksam sind. **Jeder** Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass **seine** Beschäftigten die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen anwenden.

(3) Besteht bei der Verwendung von Arbeitsmitteln eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber, ist für die Abstimmung der jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator/eine Koordinatorin schriftlich zu bestellen. **[§13 neue BetrSichV]**



Gedanken zum Errichtungsprozess 1

Hilfe:

Fachausschuss-Informationsblatt der DGUV - Probebetrieb von Maschinen und maschinellen Anlagen

- Der Errichtungsprozess und Probebetrieb gehört zum Herstellungsprozess
- Er findet vor dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens statt
- Die Anlage/Maschine muss noch nicht allen Anforderungen der EG-Richtlinien genügen
- Für die Sicherheit des Personals sind entsprechende Ersatzmaßnahmen festzulegen

Problem zu: § 5 (3) BetrSichV (neu) bzw. §7 (1) BetrSichV (alt - sinngleich)

*„Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und **verwenden** lassen, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. ...“*

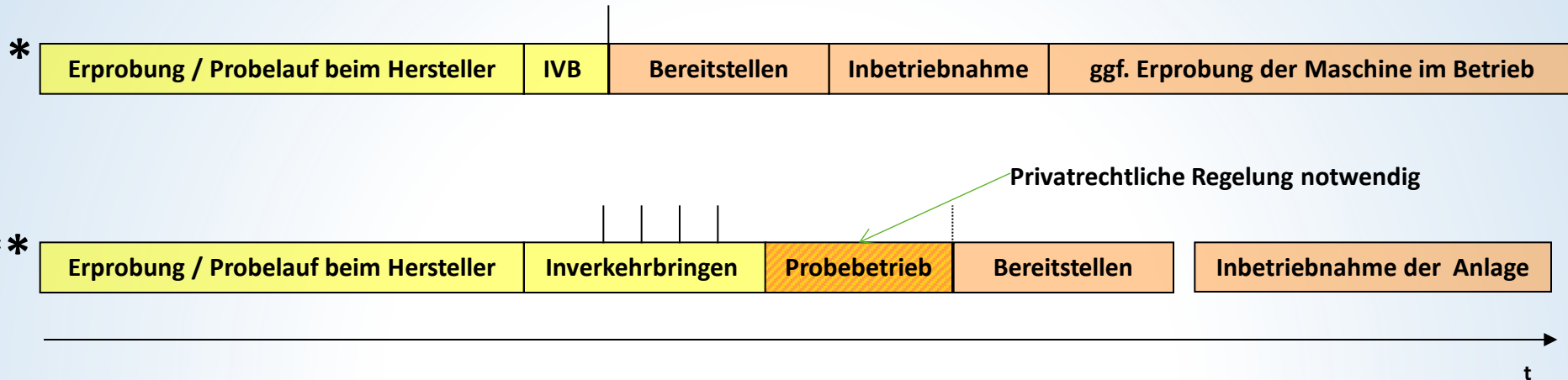
wenn Betriebspersonal am Probebetrieb beteiligt ist.

Aber: Hilfreiche Rationale - formal beteiligt sich das Betriebspersonal am Herstellungsprozess und verwendet keine Arbeitsmittel



Gedanken zum Errichtungsprozess 2 (Back-Up)

- Der Probetrieb im Herstellungsprozess darf nicht mit der Erprobung durch den Betreiber verwechselt werden
- Die Erprobung durch den Betreiber kann erst nach dem Bereitstellen auf dem Markt erfolgen
- Zu diesem Zeitpunkt hat das Arbeitsmittel allen Anforderungen der EG-Richtlinien zu genügen
- Maßnahmen und Verantwortlichkeiten im Probetrieb müssen vertraglich festgehalten werden



* Arbeitsmittel / Maschine bzw. Maschinenanlage (Gesamtheit)

** Maschinen in komplexen Anlage

Haftung / Verantwortung:



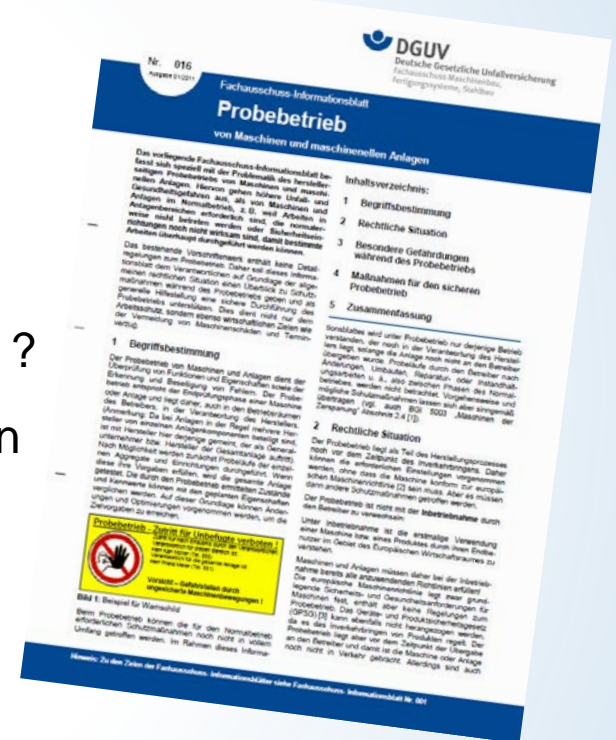
Die Felder zeigen lediglich die übliche Reihenfolge auf, nicht aber deren Dauer.



Errichtungsprozess – Betriebsmitarbeiter an nicht fertigen Arbeitsmitteln

Vertraglich mindestens zu Regeln:

- Dauer des Probetriebes
- Verantwortlichkeiten des Herstellers
- Verantwortlichkeiten des Auftraggebers
- Wer hat welche Überwachungspflichten und -rechte ?
- Leiter des Probetriebes und dessen Kompetenzen
- Eingesetztes Personal
 - Herstellerpersonal
 - Betriebspersonal
- Wer zahlt die Betriebsstoffe?





Errichtungsprozess – Betriebsmitarbeiter an nicht fertigen Arbeitsmitteln

Aufgaben des für den Probebetrieb verantwortlichen (gem. DGUV Informationsblatt Nr.16)

- Beurteilung von Gefährdungen und Risiken
- Festlegung von Gefahrenbereichen und deren Kennzeichnung
- Festlegung der Ersatz-/Schutzmaßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit
- Unterweisung und Beauftragung von am Probebetrieb beteiligten
- Sicherstellung von Erster Hilfe und Rettungswegen
- Festlegung von Schaltberechtigungen
- Stetige Erreichbarkeit und Bekanntheit bei allen Mitarbeitern
- Überprüfung der Qualifikation der Mitarbeiter (einschließlich Sprachkenntnissen)



Errichtungsprozess – Betriebsmitarbeiter an nicht fertigen Arbeitsmitteln

Mögliche Sicherheitsvorkehrungen im Probetrieb (gem. DGUV Informationsblatt)

- Arbeiten an laufenden Maschinen oder Anlagen nur wenn unbedingt erforderlich
- Not-Aus-Kreise funktionsbereit
- Sicherungseinrichtungen soweit möglich funktionsbereit
- Reduzierte Geschwindigkeiten, ansonsten Schutzbereiche mit Ortsbindung.
- Vermeidbare Bewegungen sicher abschalten
- Gefahrenbereiche kennzeichnen; Warnschilder anbringen
- Zutritt zu Gefahrenbereichen durch feste Zäune absichern; Zugangstüren verriegeln
- Arbeitsanweisung erstellen; klare Trennung Montage – Probetrieb
- Unterweisung der am Probetrieb beteiligten Mitarbeiter durchführen
- Erste Hilfe und Rettungswege sicherstellen

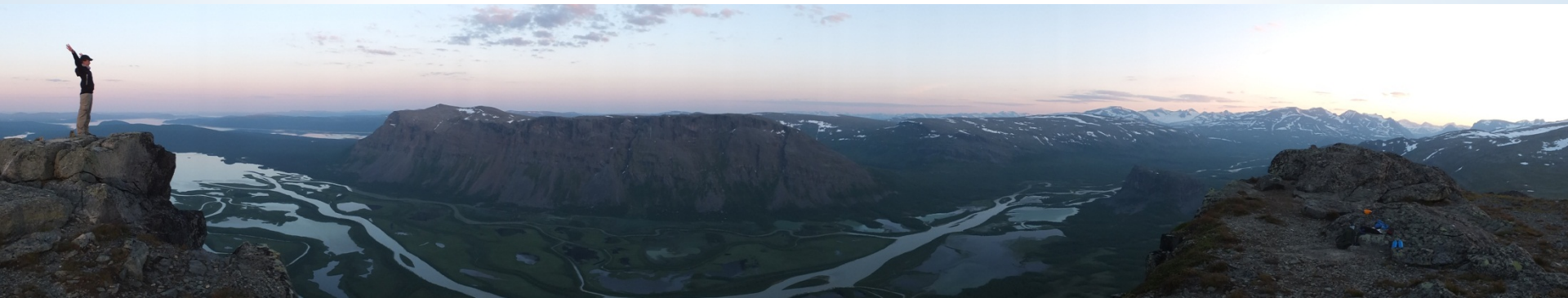


Errichtungsprozess – Betriebsmitarbeiter an nicht fertigen Arbeitsmitteln

Das Beteiligen von Betriebspersonal am Errichtungsprozess ist möglich, muss aber genau geregelt werden.

Auch, wenn die vertragliche Regelungen der Abläufe und Verantwortlichkeiten im Probetrieb lästig scheinen (ist doch noch nie etwas passiert),

besser Sie legen es fest,
als ein Gericht stellt es fest.



Labestin © Mitternacht über dem Polarkreis / Gipfel des Skierfe im Sarek Nationalpark, Schweden

Abbott
Life! To the fullest

Fragen?

CHOOSE TRANSFORMATION

Abbott

Company Confidential ©2014 Abbott